

21 C 30/17



Verkündet am 06.11.2017

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Stader Rechtsanwälte GbR,
Oskar-Jäger-Str. 170, 50825 Köln,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 16.10.2017
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 56,00 € zuzüglich Zinsen in
Höhe 5 % Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8.3.2017 zu
zahlen. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beklagte schloss mit der Firma SNO Ernährungs-GmbH am 21.6.2016 eine Vereinbarung zur Durchführung einer ORIGINAL EASYLIFE THERAPIE® für die Dauer von 40 Therapietagen vom 21.6.2016 bis zum 22.8.2016 zum Preis von 2.240,00 €.

Sie zahlte bei Vertragsschluss 224,00 € an und vereinbarte die Stundung der Restzahlung mit Begleichung in monatlichen Raten von je 168,00 € beginnend ab dem 1.7.2016.

Sie unterzeichnete auch eine Einwilligung zur Weitergabe der Daten an die Klägerin zur Abtretung, zur Rechnungsstellung und zum Einzug der Forderung und erteilte der Klägerin eine Einzugsermächtigung (Anl. K1, Bl. 14 ff. der Akte). Bis zum Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber der Klägerin wurde eine Rate von 168,00 € eingezogen.

Mit E-Mail vom 30.6.2016 erklärte die Beklagte die fristlose Kündigung des Vertrages (Anlage zum Schriftsatz der Klägerin vom 3.7.2017, Bl. 54 der Akte).

Nachdem sie zunächst mit Schreiben vom 12.8.2016 (Anl. K3) einen Betrag von 1.853,00 € angemahnt hatte, bot die Klägerin der Beklagten mit Schreiben vom 8.9.2016 (Anl. K4, Bl. 19 der Akte) an, im Vergleichswege 70% des vereinbarten Ursprungsbetrages abzüglich der geleisteten Zahlungen (insgesamt 1.181,00 €) ratierlich zu begleichen.

Diese Forderung verfolgt sie mit der Klage weiter.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.176,00 € nebst 5 % Zinsen hieraus seit dem 22.8.2016 sowie Inkassokosten in Höhe von 88,95 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch aus abgetretenem Recht auf Zahlung von 56,00 € aus dem Vertrag vom 21.6.2016 gemäß §§ 628 Abs. 1 Satz 1, 627 Abs. 1, 611 Abs. 1 2. HS, 398 BGB zu.

1.

Zwischen der Firma SNO-ErnährungsGmbH und der Beklagten wurde am 21.6.2016 ein Vertrag über die Behandlung der Beklagten im Rahmen einer so genannten ORIGINAL EASYLIFE THERAPIE® geschlossen.

2.

Die Vereinbarung ist nicht gemäß §§ 134, 138 BGB nichtig. Die Nichtigkeit ergibt sich nicht daraus, dass das Vertragsformular folgende Klausel enthält:

„Der Teilnehmer verpflichtet sich, die dazu gehörigen Maßnahmen strikt einzuhalten und trägt dafür Sorge, dass die subkutanen (unter die Haut) Injektionen regelmäßig entgegen genommen werden.“

Denn es handelt sich um keine im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Verpflichtung. Eine vertragliche Verpflichtung zur Duldung körperlicher Eingriffe auch bei entgegenstehendem tatsächlichem Willen könnte in der Tat im vorliegenden Fall nicht wirksam begründet werden. Die Injektionen werden aber (unter anderem) als

Gegenleistung für die Zahlung der Beklagten vereinbart und somit nicht als Leistung der Beklagten, sondern das Therapiezentrum. Es ergibt sich aus dem Vertragszweck, dass insofern allenfalls eine Obliegenheitspflicht der Beklagten in Betracht käme.

3.

Der Vertrag ist auch nicht gemäß § 138 Abs. 2 BGB nichtig. Es kann dahinstehen, ob ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vereinbart wurde. Jedenfalls gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Vertrag unter Ausnutzung einer Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder einer erheblichen Willensschwäche der Beklagten zu Stande kam.

4.

Auch aus dem Umstand, dass die oben zitierte Klausel sowie auch die Vereinbarung, bei nicht in Anspruch genommenen Leistungen aus der Vereinbarung erfolge keine Rückvergütung, einer Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB nicht standhalten dürfte, führt nicht zu einer Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Es handelt sich insofern um allgemeine Geschäftsbedingungen, bei denen der Vertrag im Übrigen wirksam bleibt, wenn diese ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, § 306 Abs. 1 BGB.

5.

Den Vertrag hat die Beklagte wirksam mit E-Mail vom 30.6.2016 gekündigt.

Formvorschriften waren nicht zu beachten. Insofern konnte die Beklagte ihrem Willen wirksam per E-Mail Ausdruck verleihen.

Der Beklagten stand auch ein Kündigungsrecht zu.

Es handelt sich um einen Dienstvertrag höherer Art im Sinne von § 627 Abs. 1 BGB, bei dem die fristlose Kündigung auch ohne wichtigen Grund jederzeit möglich ist, da die Klägerin sich zu der Leistung von Diensten höherer Art verpflichtet hat. Dass es sich bei dem streitgegenständlichen Vertrag um Dienste höherer Art handelt, ist mehrfach gerichtlich festgestellt worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird Bezug genommen auf die dazu ergangene Entscheidung des BGH vom 10.11.2016

III ZR 193/16, die beiden Parteien vertraut ist und sich eingehend mit der Problematik bei der hier streitgegenständlichen Therapie auseinandersetzt. Die angebotene Therapie erfordert nicht nur besonders qualifizierte Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern betrifft ebenso den unmittelbaren persönlichen Lebensbereich des Therapieteilnehmers und ist als Dienst höherer Art zu qualifizieren (BGH a. a. O. Rn. 31).

6.

In Folge der Kündigung hat die Beklagte gemäß § 628 Abs. 1 S. 1 BGB den den bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung zu ersetzen. Mangels anderer Anhaltspunkte kommt insofern nur eine Berechnung pro rata temporis (zeitanteilig) in Betracht. Dies führt zu einem Zahlungsanspruch von 448,00 € und abzüglich der bereits geleisteten Zahlungen von insgesamt 392,00 € zum titulierten Restbetrag. Die Berechnung entspricht der Abrechnung in den Entscheidungen des Amtsgerichts Solingen (Urteil vom 5. November 2015, 10 C 150 / 15) und Landgerichts Wuppertal vom 17.3.2016 (9S 262/15), die der zitierten BGH-Entscheidung vorangingen. Soweit das Landgericht Wuppertal in seiner Entscheidung vom 5.12.2013 (9S 21/13) der Dienstverpflichteten gemäß § 287 Abs. 2 ZPO zusätzlich 100,00 € für die Eingangsuntersuchung zubilligte, fehlen im hiesigen Sachverhalt dafür Anhaltspunkte. Insbesondere ist der Aufwand hinsichtlich Überwachung und Betreuung, der im Verlauf der Therapie und bei der anschließenden Begleitung noch betrieben werden sollte, nicht dargelegt. Es fehlen mithin die notwendigen Schätzungsgrundlagen.

II.

Weitergehende Zahlungsansprüche aus dem Vertrag vom 21.6.2016 kann die Klägerin nicht geltend machen.

Aus der Vertragsklausel „Bei nicht in Anspruch genommenen Leistungen aus dieser Vereinbarung erfolgt keine Rückvergütung.“ –kann die Klägerin keine Ansprüche herleiten. Auf die – zweifelhafte – Wirksamkeit der Vertragsklausel kommt es nicht an. Eine Rückvergütung steht nicht in Rede.

Wegen der wirksamen Kündigung kommen weitere Erfüllungsansprüche nicht in Betracht.

III.

Es waren Rechtshängigkeitszinsen nach § 291 BGB zuzusprechen.

Ein Anspruch der Klägerin auf Verzugszinsen und Ersatz von Inkassokosten gemäß §§ 286, 288 BGB besteht nicht.

Die Beklagte geriet nicht mit Zugang des Schreibens der Klägerin vom 12. 2. 2016 sowie weiterer Mahnschreiben in Verzug. Denn die Klägerin mahnte dabei einen Betrag von 1.853,00 € an. Ein Gläubiger kann aus einer Mahnung keine Rechte herleiten, wenn er eine weit übersetzte Forderung geltend macht (Grüneberg in: Palandt, 75. Aufl. 2016 § 286 Rn. 20 mit weiteren Nachweisen). Vorliegend begehrte die Klägerin nicht nur eine weit überhöhte Forderung. Die Beklagte hatte zudem bereits im Kündigungsschreiben angeboten, die Kosten für die in Anspruch genommenen Leistungen zu tragen. Die Abrechnung dieser Kosten oblag der Klägerin, der entsprechende Urteile, nach denen nach rata temporis abzurechnen ist, bereits vorlagen.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die der Klägerin noch zuzusprechende Zahlung war verhältnismäßig geringfügig und hat keine besonderen Kosten verursacht. Mangels Verzugs wäre auch ein kostensparendes sofortiges Anerkenntnis der Beklagten noch möglich gewesen, wenn die Klägerin ihren Anspruch entsprechend abgerechnet hätte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

